

Grundordnung der TU Darmstadt

Ist-Zustand



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Präambel

In dem Bewusstsein ihrer Verpflichtung, die Forschungsfähigkeit der Studierenden zu fördern und die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ebenso zu fördern, gibt sich die Technische Universität Darmstadt diese Grundordnung.

Die Universität ordnet mit dieser Satzung ihre internen Angelegenheiten im Rahmen der Vorgaben des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382) und des Hessischen Hochschulgesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. I S. 382)). Die Grundordnung zielt auf die Optimierung der Handlungsfähigkeit der Technischen Universität Darmstadt zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen ab.

Die Autonomie der Universität erfordert eine klare Verantwortungsstruktur mit definierten Verantwortlichkeiten. Die universitären Strukturentscheidungen sind die Pflicht der Fakultäten —

Die Fakultäten sind befugt, die Änderung der Organisation des Fachbereichs (gemäß den Bestimmungen von HHG und Grundordnung) mit Zustimmung des Drittels seiner Mitglieder beschließen. Die Fakultäten sind über hinaus sind Fachbereichsspezifika, die die Wahrung des Fachbereichs in Forschung und Lehre betreffen, zu berücksichtigen.

Die Organisationsstruktur gibt sich der Fakultät. Diese Satzung bedarf der Zustimmung des Präsidiums (§ 9 Abs. 2 TUD-Gesetz).

Die Fakultäten sind befugt, die Verwaltung kommissarisch mit der Führung der Geschäfte der Fakultät oder des Kanzlers betraut werden.

5. Die Paragraphen, Absätze und Sätze dieser Grundordnung behalten ihre Gültigkeit, wenn einzelne Paragraphen, Absätze oder Sätze der Grundordnung durch die Ministerin oder den Minister für Wissenschaft und Kunst nicht genehmigt werden. Die Bestimmungen, die die Rechtsprechung außer Kraft gesetzt werden.

§ 11 Die Bestimmungen auf das HHG und das TUD-Gesetz beziehen sich in der Präambel genannten Fassungen der Gesetze. Die Bestimmungen sind auf neuere Fassungen der Gesetze entsprechend übertragen.

Studienbereich

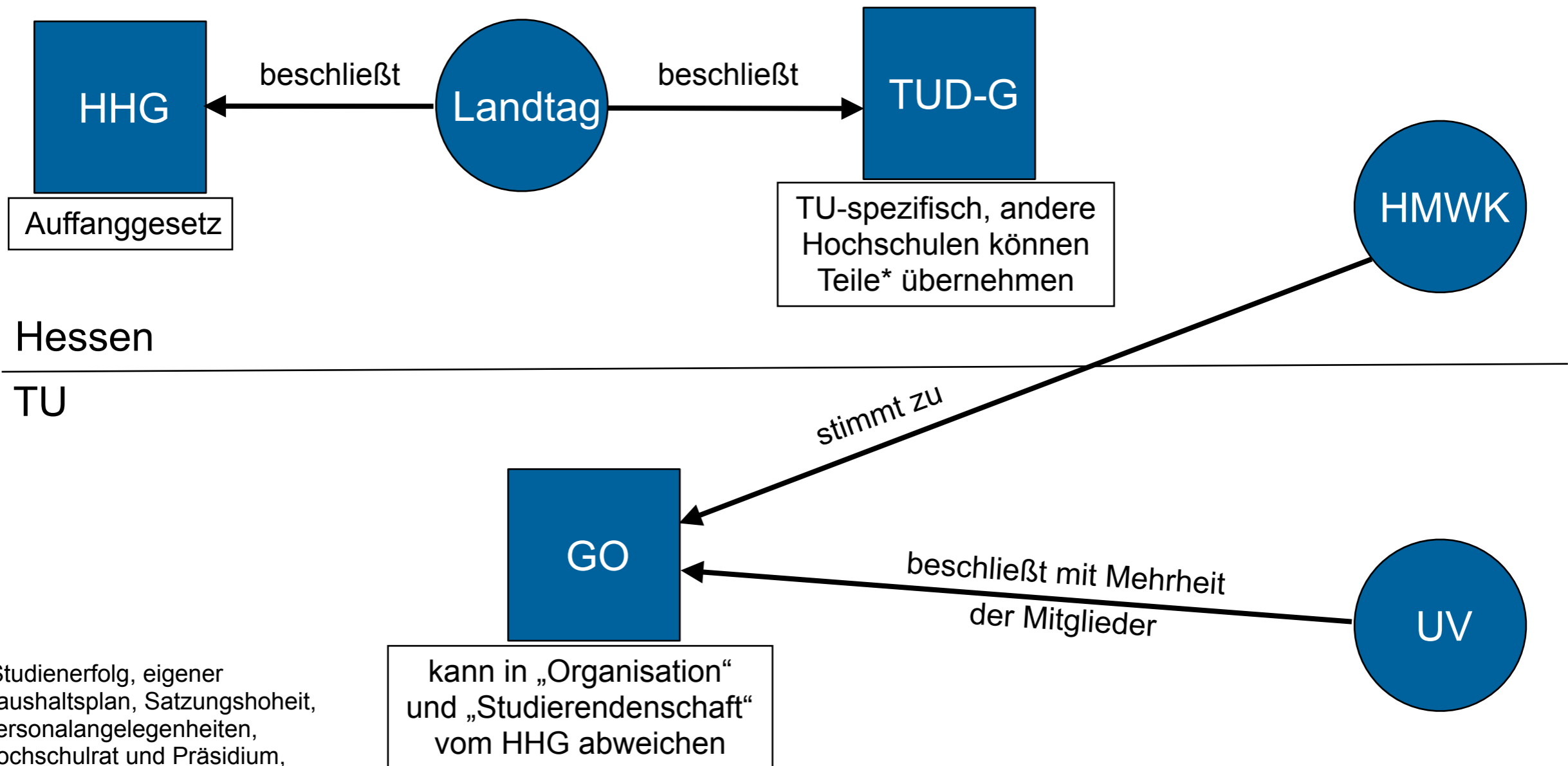
1. Studienbereiche organisieren die Studiengänge. Jeder Studienbereich wird von einer Lehrerin oder einem Studiendekan geleitet.
2. Die Studierenden der von dem Studiendekan geleiteten Studiengänge bilden die Fachschaften. Die Fachschaften erlassen Regelungen über die Fachschaften.
3. Die vom Präsidium eingerichtete Studienkommission ist gemäß der für sie vom Senat beschlossenen Satzung, in der die Aufgaben des Studiendekans, die Verwaltung der Studiengänge, die Zusammensetzung der Gremien und die Geltung der Satzung geregelt wird.
4. Das Präsidium weist den Studienbereichen die Mittel zu.
5. Der Studienbereich hat bezüglich der Rechte und Pflichten wie ein Fachbereich zu handeln.

Der Präsident
der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr.-Ing. J.-D. W ö r n e r

IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Einbettung der Grundordnung (GO)
- Präambel
- Universitätsversammlung (UV)
- Senat
- Präsidium
- Hochschulrat
- Studienausschuss und Studiendekan
- Studienbereiche
- Hochschulzugang

Einbettung der GO



*Studienerfolg, eigener Haushaltsplan, Satzungshoheit, Personalangelegenheiten, Hochschulrat und Präsidium, nicht Grundstücks- und Bauangelegenheiten

„In dem Bewusstsein ihrer Verpflichtung, die Forschung ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ebenso zu fördern wie **ihren Studierenden in der Lehre wissenschaftlich-kritisches Denken zu vermitteln**, gibt sich die Technische Universität Darmstadt diese Grundordnung.

Die Universität ordnet mit dieser Satzung ihre interne Organisation im Rahmen der Vorgaben des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) und des Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz vom 5. Dezember 2004 [GVBl. I S. 382]). Die Grundordnung zielt auf die **Optimierung der Handlungsfähigkeit** der Technischen Universität Darmstadt unter Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen.

Die Autonomie der Universität erfordert eine **klare Entscheidungsstruktur mit definierten Verantwortlichkeiten**. Basis der universitären Strukturentscheidungen sind die Prinzipien der doppelten Legitimation, der Transparenz und Effektivität von Entscheidungen sowie der Rechenschaftspflicht von Personen mit Leitungsfunktion.

Die Technische Universität Darmstadt ist in ihrer Eigenverantwortung der Berücksichtigung folgender Prinzipien verpflichtet:

1. Der **gesellschaftlichen Verantwortung der Wissenschaft**.
2. Der gemeinsamen Verantwortung der Mitglieder der Universität und der akademischen Selbstverwaltung.
3. Der **Förderung der aktiven Beteiligung ihrer Mitglieder**.
4. Der Förderung und der Durchsetzung der Geschlechtergerechtigkeit in allen Entscheidungsstrukturen und Organisationsformen (Gender Mainstreaming).
5. Der qualitativen Personalentwicklung im wissenschaftlichen, technischen und Verwaltungsdienst, insbesondere der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Aus Gründen der Transparenz tagen sämtliche in dieser Grundordnung erwähnten **Gremien grundsätzlich öffentlich**. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden gemäß § 12, Abs. 2 HHG in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.“

Universitätsversammlung (UV)

- behandelt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- „Stellungnahmen insbesondere zu Grundsatzfragen der Entwicklung der Universität, des Lehr- und Studienbetriebs und des wissenschaftlichen Nachwuchses.“
- Wahl und Abwahl des Präsidiums und des Senats
- Erlass und Änderung der Wahlordnung
- 31 Profs, 15 Studis, 10 WiMis, 5 ATMs
- Präsidium, Frauenbeauftragte, AStA- und Personalrat-Vorsitzender, Vertrauensperson der Schwerbehinderten und zwei FSKler haben beratende Stimme
- Wahlperiode 2 Jahre, für Studis 1 Jahr, gewählt bei den Universitätswahlen
- UV hat Vorstand, je einer aus den vier Statusgruppen

- berät und überwacht das Präsidium
- Grundsatzfragen zu Lehre und Studium, Struktur der Uni, Mittelverteilung, wissenschaftlicher Nachwuchs
- Beschlüsse zu den APB, zum Beratungsangebot für Studierende
- Zustimmung zu den Ausführungsbestimmungen und Studienordnungen
- Stellungnahme zu Zielvereinbarungen von Präsidium zu HMWK und Dekanaten, Berufungsvorschlägen
- Präsident (Vorsitz), 10 Profs, 4 Studis, 3 WiMis, 3 ATMs
- restliches Präsidium, Frauenbeauftragte, AStA- und Personalrat-Vorsitzender, Vertrauensperson der Schwerbehinderten und zwei FSKler haben beratende Stimme
- Wahlperiode 2 Jahre, für Studis 1 Jahr, max. 6 Jahre, (durch UV gewählt)
- - 5 Ausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen (in der Praxis keine Abgabe von Entscheidungsbefugnissen)

- leitet die Uni
- besteht aus Präsident, Vizepräsidenten und Kanzler
- legt vor der UV Rechenschaft ab
- Vizepräsidenten haben Amtszeit von 3 Jahren, Präsident und Kanzler 6 Jahre, Wiederwahl möglich
- jedes Mitglied kann mit Zweidrittelmehrheit von der UV abgewählt werden

- beratende Funktion (HHG), Fragen der Hochschulentwicklung und Kontrollfunktion (TUD-G), Stellungnahmen zur FB-Struktur (GO)
- wird über Berufungen unterrichtet, kann erneute Beratung oder Neuausschreibung verlangen sowie sich die Bestätigung der Auswahlentscheidung vorenthalten (TUD-G)
- erstellt mit Senatsberatung Präsidenten-Wahlvorschlag (TUD-G und GO)
- muss den Wahlvorschlag des Präsidenten für die Vizepräsidenten und den Kanzler bestätigen (TUD-G)
- Struktur-, Entwicklungs- und Bauplanung bedarf der Zustimmung des Hochschulrats (TUD-G)
- 10 Mitglieder, 5 nach Vorschlag des Präsidiums vom Senat benannt, die anderen 5 vom HMWK
- aus Wirtschaft und beruflicher Praxis sowie aus Wissenschaft und Kunst

Studienausschuss und Studiendekan

- Ausschuss ist zuständig für die Sicherstellung der Studierbarkeit und der Beratung und Betreuung nach TUD-G
- wird durch FBR eingesetzt
- max. 12 Mitglieder, Profs, Studis und WiMis in gleicher Zahl, ATMs beratend
- Studiendekan hat Vorsitz, ist insbesondere verantwortlich für die Organisation der Lehre, die Studienberatung und das Mentoring

- organisieren fachbereichsübergreifende Studiengänge, werden von einem Studiendekan geleitet
- Studenten in diesen Studiengängen bilden die Fachschaft des Studienbereichs
- Präsidium weist den Studienbereichen ggf. eigene Finanzmittel zu
- „Studienbereich hat bezüglich der Lehre die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Fachbereich“

Hochschulzugang (im HHG geregelt)

- allgemeine Hochschulreife (alle Hochschulen)
- fachgebundene Hochschulreife (nur für entsprechende Fachrichtung)
- Fachhochschulreife (FH oder gestufter Uni-Studiengang wie Ba/Ma)
- Meisterprüfung (alle Hochschulen)
- durch Satzung sollen studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse als zusätzliche Zugangsvoraussetzung zum Beginn des Studiums festgelegt werden (nicht die NC-Zulassungsbeschränkungs-Regelungen gemeint[?], sicher nicht §3a APB)

